

Dienst- und Besoldungsreglement für das Forstpersonal Ursern

Der Talrat Ursern,
gestützt auf Artikel 15 und 17 des Grundgesetzes (1000) und die Waldverordnung (1410) der Korporation Ursern,
beschliesst:

Artikel 1 Organisation

¹Das Forstpersonal Ursern wird auf Vorschlag des Engern Rates durch den Talrat Ursern gewählt.

²Je nach Gegebenheiten kann das Arbeitsverhältnis mit dem Forstpersonal saisonal beschränkt werden.

³Das Forstpersonal ist dem Engern Rat unterstellt. Dieser wird bei der Ausübung der Aufsichtspflicht von der Waldkommission unterstützt.

Artikel 2 Pflichten

¹Das Forstpersonal ist zu treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung gehalten.

²Der vom Talrat bestimmte Vorsteher des Forstbetriebes Ursern ist verantwortlich für sämtliche ihm übertragenen forstlichen Arbeiten.

³Die Aufgaben des Forstpersonals werden vom Engern Rat in Pflichtenheften für Förster und Forstwarte umschrieben.

Artikel 3 Anstellungsbedingungen

¹Die Anstellungsbedingungen für das Forstpersonal Ursern richten sich – soweit nichts anderes bestimmt ist – nach der Dienstordnung für das Personal des EW Ursern.

²Als Arbeitsdomizil gilt Hospental.

³Während den Sommermonaten werden die Arbeitszeiten erhöht. Die daraus resultierende Überzeit ist während den Wintermonaten zu kompensieren.

⁴Die Ferien sind gemäss Weisungen des Engern Rates, unter Berücksichtigung der Sommertätigkeit, zu beziehen.

Persönliche Wünsche für den Zeitpunkt der Ferien sind bei Jahresbeginn zu melden. Über das Gesuch entscheidet der Engere Rat.

⁵Die Höhe der Entschädigung für auswärtige Verpflegung und die Verwendung von privaten Fahrzeugen für Geschäftszwecke werden vom Engern Rat in einem Anhang geregelt.

⁶Das Forstpersonal ist, sofern erforderlich, verpflichtet, auf Anweisung des Engern Rates Arbeiten bei Dritten auszuführen. Den Wünschen des Forstpersonals betreffend Arbeitgeber wird dabei nach Möglichkeit Rechnung getragen.

⁷Die Angestellten des Forstbetriebes Ursern sind gemäss Bundesgesetzgebung (BVG) bei einer kollektiven Vorsorgeversicherung versichert.

Artikel 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dienst- und Besoldungsreglement für den Revierförster von Ursern (1123) vom 03.12.1981, revidiert am 02.12.1982, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement, beschlossen an der Talratssitzung vom 23.01.2003, tritt rückwirkend auf den 01.01.2003 in Kraft.

Der Talamann: Simmen Armand

Der Talschreiber: Müller Meinrad